



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. September 2013 (24.10)
(OR. en)**

**10735/4/13
REV 4**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0361 (COD)**

**AVIATION 78
CODEC 1397**

ÜBERARBEITETER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 10735/1/13 REV 1 AVIATION 78 CODEC 1397

Nr. Komm.dok.: 18118/12 AVIATION 203 CODEC 3132

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie
2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und der
Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission
– Überarbeitete Erwägungsgründe

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine weiter überarbeitete Fassung des eingangs genannten Dokuments, die den in der Gruppe "Luftverkehr" vereinbarten endgültigen Kompromisstext der Erwägungsgründe enthält und im Anschluss an die Prüfung der Erwägungsgründe in der Sitzung der Gruppe vom 2. September 2013 erstellt wurde.

Änderungen gegenüber dem Vordokument 10735/3/13 REV 3 sind in der englischen Fassung durch **Fettdruck** bzw. Durchstreichung kenntlich gemacht.

2012/0361 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Meldung von Ereignissen in der Zivillufffahrt, zur Änderung
der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG,
der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und
der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Zivilluftfahrt in der Union sollte ein hoher und einheitlicher allgemeiner Sicherheitsstandard gewährleistet werden und es sollten alle Anstrengungen zur Verringerung der Zahl von Unfällen und Störungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Vertrauen in den Luftverkehr hat.
- (2) Die Quote tödlicher Unfälle in der Zivilluftfahrt ist in den letzten zehn Jahren im Wesentlichen konstant geblieben. Jedoch ist zu befürchten, dass es aufgrund des prognostizierten Anstiegs des Verkehrs in den nächsten Jahrzehnten und der zunehmenden technischen Komplexität der Luftfahrzeuge zu einem Anstieg der Unfallzahlen kommen könnte.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt³ bezweckt die Unfallvermeidung durch Erleichterung der Durchführung zügiger und effizienter Sicherheitsuntersuchungen von hoher Qualität. Die vorliegende Verordnung sollte keinen Einfluss auf das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 von den nationalen Sicherheitsuntersuchungsstellen durchgeführte Verfahren zur Untersuchung von Unfällen und Störungen haben.
- (3a) Die Verpflichtung zur Einrichtung von Ereignismeldesystemen ist nicht nur in dieser Verordnung, sondern auch in anderen EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Sicherheitsmanagementsystemen von Organisationen vorgesehen, insbesondere in der Verordnung 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen. Wenn Organisationen die Verordnung 216/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen einhalten, darf dies jedoch nicht bedeuten, dass sie von der Einhaltung der vorliegenden Verordnung ausgenommen sind. Umgekehrt dürfen Organisationen aufgrund der Einhaltung der vorliegenden Verordnung nicht von der Einhaltung der Verordnung 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen freigestellt werden. Allerdings dürfen die geltenden Regelungen nicht dazu führen, dass zwei parallele Meldesysteme entstehen; sie sind vielmehr als komplementär zu verstehen.

³ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35.

- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass häufig bereits vor Eintritt eines Unfalls eine Reihe von Störungen und anderen Fehlern auf Sicherheitsrisiken hinweisen und dass die Erkenntnisse aus Sicherheitsinformationen eine wichtige Grundlage für die Ermittlung der bestehenden Sicherheitsrisiken sind. Außerdem ist zwar die Fähigkeit, Lehren aus Unfällen zu ziehen, von entscheidender Bedeutung, doch sollten rein reaktive Systeme durch proaktive Systeme ergänzt werden, bei denen andere Arten von Sicherheitsinformationen verwendet werden, damit wirksame Verbesserungen erzielt werden können. Die Union, ihre Mitgliedstaaten, die EASA und die Organisationen sollten proaktivere und evidenzbasierte Sicherheitsverfahren mit Schwerpunkt auf der Unfallverhütung anstreben, indem alle einschlägigen Sicherheitsinformationen, einschließlich der Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt, analysiert und die Ergebnisse dieser Analysen zur Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt genutzt werden.
- (5) Zur Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt sollten sicherheitsrelevante Informationen gemeldet, erfasst, gespeichert, geschützt, ausgetauscht, verbreitet und analysiert sowie auf der Grundlage der erhobenen Daten geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dieser proaktive und evidenzbasierte Ansatz sollte von den zuständigen Flugsicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, von Organisationen als Teil ihres Sicherheitsmanagementsystems und von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) umgesetzt werden.
- (5a) Die Auflagen für die Luftfahrtbranche im Zusammenhang mit Ereignismeldungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation und zum Umfang ihrer Tätigkeiten stehen. Daher sollten insbesondere kleinere Organisationen beschließen können, die Aufgaben von Stelleninhabern innerhalb der Organisation zusammenzulegen bzw. zu verschmelzen oder die Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung der Angaben zu Ereignissen extern an Fachstellen zu vergeben, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen sind. Diese Stellen sollten die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze des Schutzes und der Vertraulichkeit wahren. Die Organisationen sollten die extern vergebenen Aufgaben angemessen kontrollieren und in allen Fällen rechenschaftspflichtig und verantwortlich dafür sein, dass die Anforderungen nach Maßgabe dieser Verordnung umgesetzt werden.

- (6) Systeme zur Erstattung freiwilliger Meldungen sollten die Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse ergänzen, wobei bei beiden Systemen Einzelpersonen die Möglichkeit haben, Angaben zu Ereignissen zu melden. Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse bzw. zur Erstattung freiwilliger Meldungen sollten innerhalb der Organisationen, der EASA und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichtet und die erfassten Informationen an die Behörde übermittelt werden, die dafür zuständig ist, auf der Grundlage der erfassten Ereignisse Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt zu treffen. Die Organisationen sollten die Ereignisse mit möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit analysieren, um die damit einhergehenden Sicherheitsrisiken zu ermitteln und erforderlichenfalls geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die ersten Ergebnisse ihrer Analysen der zuständigen Behörde übermitteln. Die zuständigen Behörden und die EASA sollten einen ähnlichen Mechanismen für Ereignisse einrichten, die ihnen direkt gemeldet wurden, sowie die von der Organisation vorgenommene Auswertung prüfen und gegebenenfalls deren Gegen- oder Präventivmaßnahmen überwachen.
- (7) Die in verschiedenen Bereichen der Zivilluftfahrt tätigen oder anderweitig eingebundenen Personen, die Kenntnis von solchen für die Unfallverhütung relevanten Ereignissen erlangen, sollten diese melden.
- (7a) Gefahren und Risiken, die mit technisch komplexen motorbetriebenen Luftfahrzeugen verbunden sind, unterscheiden sich sehr stark von denen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die nicht als technisch komplexe motorbetriebene Luftfahrzeuge einzustufen sind. Daher sollten die Meldevorschriften für Luftfahrzeuge, die nicht als technisch komplexe motorbetriebene Luftfahrzeuge einzustufen sind, an die bestehenden Risiken und die Befähigung ihrer Benutzer angepasst werden.
- (8) Die Entwicklung anderer Instrumente zur Erfassung von Sicherheitsinformationen neben den in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Systemen sollte gefördert werden, um ergänzende Informationen, die zur Erhöhung der Sicherheit im Luftverkehr beitragen könnten, zu erfassen. Gut funktionierende Systeme zur Erfassung von Sicherheitsinformationen, die bereits in Organisationen eingesetzt werden, sollten neben Systemen, die aufgrund der Anwendungsbestimmungen dieser Verordnung dort einzurichten sind, weiterbetrieben werden dürfen.

- (9) Sicherheitsuntersuchungsstellen und alle für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt zuständigen Stellen innerhalb der Union sollten vollständigen Zugang zu Einzelheiten über von ihren Mitgliedstaaten erfasste Ereignisse oder gespeicherte Ereignismeldungen erhalten, um entsprechend entscheiden zu können, welche Störungen möglicherweise eine Sicherheitsuntersuchung erfordern, um im Interesse der Flugsicherheit sicherheitstechnische Lehren daraus zu ziehen und ihren Aufsichtspflichten zu genügen.
- (10) Qualitativ hochwertige und in soweit wie möglich ausreichendem Maße vollständige Daten sind unbedingt erforderlich, da auf ungenauen Daten beruhende Analysen und Trends zu irreführenden Ergebnissen sowie dazu führen können, dass die Anstrengungen sich auf Bereiche konzentrieren, in denen keine Maßnahmen erforderlich sind. Außerdem können solche ungenauen Daten dazu führen, dass das Vertrauen in die von den Meldesystemen ausgehenden Informationen schwindet. Um Qualität zu gewährleisten und die Vollständigkeit der Ereignismeldungen zu erleichtern sollten diese Mindestangaben enthalten, die sich je nach Ereigniskategorie unterscheiden können. Außerdem sollten Verfahren zur Kontrolle der Qualität von Informationen und zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen der Meldung eines Ereignisses und den ursprünglichen Angaben über das erfasste Ereignis eingeführt werden. Auch sollten, mit Unterstützung der Kommission, angemessene Leitfäden entwickelt werden, um insbesondere Qualität sicherzustellen und die Vollständigkeit der Daten und eine schlüssige und einheitliche Zusammenführung von Daten in Datenbanken zu erleichtern. Ferner sollten, vor allem von der Kommission, Workshops im Hinblick auf die notwendige Unterstützung organisiert werden.

- (11) Ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem sollte entwickelt werden, damit bei der Betrachtung einzelner Sicherheitsereignisse mit hohem Gefahrengrad schnell festgestellt werden kann, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Es sollte ferner bei der Betrachtung aggregierter Informationen die Bestimmung der wichtigsten Risikobereiche ermöglichen. Ein solches System dürfte die Mitgliedstaaten und die EASA bei der Bewertung von Ereignissen und der Entscheidung darüber unterstützen, worauf sie ihre Anstrengungen am besten konzentrieren sollten⁴. Ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem würde ein integriertes und einheitliches Vorgehen beim Risikomanagement in der gesamten europäischen Luftfahrt erleichtern und damit den Organisationen, den Mitgliedstaaten, der Kommission und der EASA ermöglichen, sich innerhalb eines harmonisierten Rahmens auf Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheit zu konzentrieren.
- (11a) Es sollte außerdem bei der Betrachtung aggregierter Informationen aus europäischem Blickwinkel sowohl die Bestimmung der wichtigsten Risikobereiche in der Union ermöglichen als auch die im Rahmen des Europäischen Programms für Flugsicherheit und des Europäischen Plans für die Flugsicherheit geleistete Arbeit unterstützen. Angemessene Unterstützung sollte geleistet werden, um eine schlüssige und einheitliche Risikoklassifizierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (12) Ereignismeldungen sollten in Datenbanken gespeichert werden, die mit ECCAIRS (der von allen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Zentralspeicher für die Speicherung der Meldungen von Ereignissen verwendeten Software) und mit der ADREP-Systematik der ICAO (die auch für die ECCAIRS-Software herangezogen wird) kompatibel sind, um den Informationsaustausch zu erleichtern. Die EASA und die Kommission sollten technische Unterstützung im Hinblick auf die Interoperabilität der Systeme leisten.

⁴ UK: Vorbehalt zur Streichung.

- (12a) Organisationen sollten in der Datenbank Ereignismeldungen speichern, die sich auf Angaben zu Ereignissen stützen, die im Rahmen der Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse und gegebenenfalls der Systeme zur Erstattung freiwilliger Meldungen erfasst wurden. Die Komplexität der Datenbank sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisationen und/oder ihrer Relevanz für die Ziele dieser Verordnung stehen; die Datenbank sollte mindestens aus einer Datei mit gemeinsamen Pflichtdatenfeldern und gegebenenfalls spezifischen Pflichtdatenfeldern bestehen.
- (13) Ereignisse mit Beteiligung von Luftfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind oder von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Organisation betrieben werden, sollten auch dann gemeldet werden, wenn sie sich außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten zugetragen haben.
- (14) Informationen über Ereignisse sollten innerhalb der Union ausgetauscht werden. Dadurch dürfte vor allem die Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller Risiken erheblich verbessert werden. Außerdem dürfte dadurch ermöglicht werden, dass die Mitgliedstaaten alle einschlägigen Informationen über Ereignisse, die sich in ihrem Gebiet oder Luftraum zutragen, aber einem anderen Mitgliedstaat gemeldet werden, erhalten. Dadurch könnte auch die EASA Zugang zu allen in der Union erfassten Ereignismeldungen haben.
- (15) Beim Austausch solcher Informationen über Ereignisse sollte beachtet werden, dass sein Zweck die Verhinderung von Unfällen und Störungen ist, weshalb eine Klärung von Schuld- und Haftungsfragen wie auch ein Benchmarking-Vergleich der erreichten Sicherheitsstandards auszuschließen sind.
- (16) Der Austausch solch großer Mengen an Sicherheitsinformationen zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der EASA erfolgt am effizientesten mit Hilfe des Europäischen Zentralspeichers, sofern er für die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EASA uneingeschränkt zugänglich ist.

- (17) Alle sicherheitsbezogenen Informationen über in der Union erfasste Ereignismeldungen sollten unverzüglich in den Europäischen Zentralspeicher übertragen werden. Dazu sollte die Erfassung von Störungen, aber auch von Informationen, die sich aus der Untersuchung von Unfällen und Störungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 ergeben, zählen.
- (18) Die in nationalen Datenbanken gespeicherten Informationen über Ereignisse auf nationaler Ebene sollten dieser Verordnung unterliegen.
- (19) Im Europäischen Zentralspeicher enthaltene Sicherheitsinformationen sollten den für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt innerhalb der Union zuständigen Stellen, einschließlich der EASA, und den für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt innerhalb der Union zuständigen Stellen in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
- (20) Die interessierten Kreise können um Zugang zu bestimmten im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen ersuchen.
- (21) Da die nationalen Ansprechstellen die interessierten Kreise in ihrem eigenen Mitgliedstaat am besten kennen, sollten die nationalen Ansprechstellen Anfragen interessierter Kreise mit Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates bearbeiten. Anfragen interessierter Kreise aus Drittländern und Anfragen internationaler Organisationen sollten hingegen von der Kommission bearbeitet werden.
- (22) Die in den Ereignismeldungen enthaltenen Informationen sollten analysiert und die Sicherheitsrisiken bestimmt werden. Daraufhin sollten gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Luftfahrtsicherheit unverzüglich festgelegt und umgesetzt werden. Informationen über die Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen sollten innerhalb von Organisationen, der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der EASA verbreitet und soweit angezeigt und möglich unter vollständiger Wahrung des Schutzes des Meldenden an Einzelpersonen, die den zuständigen Behörden Ereignisse direkt gemeldet haben, übermittelt werden, da Rückmeldungen zu gemeldeten Ereignissen ein guter Anreiz für Einzelpersonen sind, Ereignisse zu melden.

- (23) Mit dieser Verordnung sollen die Mitgliedstaaten und Organisationen bei der Bewältigung von Sicherheitsrisiken in der Luftfahrt unterstützt werden. Die auf der Mikroebene angesiedelten Sicherheitsmanagementsysteme von Organisationen werden auf der Makroebene durch die Sicherheitsmanagementsysteme der Mitgliedstaaten und der EASA ergänzt. Während für Organisationen das Sicherheitsrisikomanagement in ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich im Mittelpunkt steht, befassen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die EASA mit den Sicherheitsrisiken ganzer Mitgliedstaaten bzw. der gesamten Luftfahrt in der Union, wobei sie die gemeinsamen Sicherheitsrisiken für den Luftverkehr in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat bzw. auf Unionsebene angehen. Die Organisationen sollten daher unmittelbare Verantwortung für das Sicherheitsmanagement in bezug auf die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen tragen. Zu diesem Zweck sollten die Organisationen die gemeldeten Ereignisse erfassen und analysieren, um die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu mindern; sie sollten auch die damit zusammenhängenden Sicherheitsrisiken bewerten und Mittel bereitstellen, um unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Sicherheitsrisiken ergreifen zu können. Das gesamte Vorgehen sollte von der betreffenden zuständigen Behörde überwacht werden, die erforderlichenfalls die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen verlangen kann, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsmängel ordnungsgemäß behoben wurden. Zum anderen sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die EASA die Sicherheitsmanagementsysteme der Organisationen auf gesamtstaatlicher und europäischer Ebene ergänzen.
- (24) Bei der Festlegung der in ihre staatlichen Sicherheitsprogramme und -pläne aufzunehmenden Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten die aus den erfassten Ereignismeldungen stammenden Informationen und ihre Analyse heranziehen, um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen evidenzbasiert sind. Die staatlichen Sicherheitsprogramme und -pläne der Mitgliedstaaten werden auf Unionsebene durch das Europäische Programm für Flugsicherheit und den Europäischen Plan für die Flugsicherheit ergänzt.

- (25) Da das Ziel der Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, weil in einzelnen Mitgliedstaaten isoliert betriebene Meldesysteme weniger wirksam sind als ein koordiniertes Netz mit Informationsaustausch, das es erlaubt, mögliche Sicherheitsrisiken und wichtige Risikobereiche auf Unionsebene zu erkennen, sollte die Analyse auf nationaler Ebene durch Analyse und Weiterverfolgung auf Unionsebene ergänzt werden, um eine bessere Verhütung von Unfällen und Störungen in der Luftfahrt sicherzustellen. Diese Aufgabe auf Unionsebene sollte von einem Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten in Zusammenarbeit mit der EASA und der Kommission durchgeführt werden. Das Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten sollte einvernehmlich beschließen können, andere Teilnehmer zu ihren Treffen einzuladen, darunter auch Mitarbeiter oder Vertreter der Branche.
- (26) Das Europäische Programm für Flugsicherheit und der Europäische Plan für die Flugsicherheit sollten vor allem auf die Arbeit des Netzes von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten zurückgreifen können, wenn es darum geht, die auf Unionsebene umzusetzenden Maßnahmen in evidenzbasierter Weise festzulegen.
- (27) Für die Öffentlichkeit sollten aggregierte Informationen über das Sicherheitsniveau im Luftverkehr in den Mitgliedstaaten und in der Union bereitgestellt werden. Diese Informationen sollten vor allem die Tendenzen und Analysen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten ergeben, sowie Informationen über den Inhalt des Europäischen Zentralspeichers in aggregierter Form abdecken. Die Informationen über das Sicherheitsniveau können im Rahmen der Veröffentlichung der Entwicklungstrends sicherheitsbezogener Leistungsindikatoren bereitgestellt werden.

- (28) Das Sicherheitssystem in der Zivilluftfahrt beruht auf Rückmeldungen und Lehren, die aus Unfällen und Störungen gezogen werden. Die Meldung von Ereignissen und die Nutzung von Ereignissen zu Sicherheitszwecken beruhen auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Meldenden und der für die Erfassung und Auswertung des Ereignisses zuständigen Stelle. Dies erfordert die strikte Anwendung der Regelungen über die Vertraulichkeit. Mit dem Schutz von Sicherheitsinformationen vor unangemessener Verwendung und der Beschränkung des Zugangs zum Europäischen Zentralspeicher auf interessierte Kreise, die an der Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt mitwirken, soll die kontinuierliche Verfügbarkeit von Sicherheitsinformationen sichergestellt werden, so dass ordnungsgemäße und rechtzeitige Präventivmaßnahmen getroffen werden können und die Sicherheit im Luftverkehr erhöht wird. In diesem Zusammenhang sollten sensitive Sicherheitsinformationen in angemessener Weise geschützt und ihre Erfassung dadurch sichergestellt werden, dass ihre vertrauliche Behandlung, der Quellenschutz und das Vertrauen der in der Zivilluftfahrt tätigen Personen gewährleistet werden. Um die Vertraulichkeit von Informationen zu wahren, die durch Ereignismeldesysteme erfasst wurden, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen und der Zugang zum Europäischen Zentralspeicher beschränkt werden. Nationale Rechtsakte zur Informationsfreiheit sollten der notwendigen Vertraulichkeit dieser Informationen Rechnung tragen. Die erfassten Informationen sollten angemessen vor unautorisierter Verwendung oder Offenlegung geschützt werden. Sie sollten ausschließlich zum Zweck der Erhaltung oder Verbesserung der Luftfahrtsicherheit, nicht zur Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen genutzt werden.
- (29) Personen, die gemäß der Verordnung ein Ereignis gemeldet haben, sollten angemessen geschützt werden. In diesem Zusammenhang sollten Ereignismeldungen anonymisiert und Einzelheiten zum Meldenden nicht in Datenbanken gespeichert werden.
- (30) Außerdem sollte das System in der Zivilluftfahrt die Entwicklung einer "Sicherheitskultur" fördern, damit spontane Ereignismeldungen erleichtert werden, und somit einen Beitrag zum Grundsatz einer "Gerechtigkeitskultur" ("Just Culture") leisten. Die "Gerechtigkeitskultur" ist ein wesentlicher Teil einer weiter gefassten "Sicherheitskultur", die ihrerseits die Grundlage für ein verlässliches Sicherheitsmanagementsystem bildet. Dieses Umfeld sollte nicht verhindern, dass die zur Erhaltung oder Verbesserung des Sicherheitsniveaus im Luftverkehr erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

- (31) Eine "Gerechtigkeitskultur" sollte Einzelpersonen zur Meldung sicherheitsbezogener Informationen ermutigen, ohne sie von ihrer normalen Verantwortung zu entbinden. In diesem Zusammenhang sollten Beschäftigte – außer bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verstößen – keine Nachteile auf der Grundlage der Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung übermittelt haben, erfahren.
- (32) Unbeschadet der geltenden nationalen Strafrechtsvorschriften und einer geordneten Rechtspflege ist es sehr wichtig, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen vorsehen, mit denen die Meldenden vor Nachteilen seitens ihres Arbeitgebers geschützt werden, indem das Luftfahrtpersonal dazu ermutigt wird, sich dafür einzusetzen, dass der Begriff der groben Fahrlässigkeit unbedingt nach den Grundsätzen der "Gerechtigkeitskultur" einheitlich definiert wird.
- (33) Um das Vertrauen von Einzelpersonen in das System zu stärken, sollte die Bearbeitung der Ereignismeldungen so gestaltet werden, dass die Vertraulichkeit in Bezug auf den Meldenden mit Blick auf die Förderung einer "Gerechtigkeitskultur" angemessen geschützt ist. Daher sollte soweit möglich ein unabhängiges System zur Bearbeitung von Meldungen eingerichtet werden können.

- (33a) Mitarbeiter der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die die Ereignisse auswerten, bearbeiten oder analysieren, spielen eine wesentliche Rolle bei der Ermittlung von Sicherheitsgefahren und -mängeln. Erfahrungsgemäß werden nach einem Unfall bei der nachträglichen Analyse von Störungen Risiken und Mängel ermittelt, die andernfalls möglicherweise nicht ermittelt worden wären. Diese Personen fürchten sich daher womöglich vor einer Selbstbelastung und ihren möglichen strafrechtlichen Auswirkungen. Unbeschadet der geltenden nationalen Strafrechtvorschriften und einer geordneten Rechtspflege sollten die Mitgliedstaaten keine Verfahren gegen Personen, die in den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit der Auswertung, Bearbeitung und Analyse von Ereignissen befasst sind, in Bezug auf Entscheidungen einleiten, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben getroffen haben und die sich später rückblickend als irrtümlich oder unwirksam erweisen, die aber zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurden, und ausgehend von den damals verfügbaren Informationen verhältnismäßig und angemessen waren.
- (34) Die Beschäftigten sollten die Möglichkeit haben, Verstöße gegen Grundsätze zu melden, durch die ihr Schutz gemäß dieser Verordnung eingeschränkt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen für diejenigen, die gegen den Grundsatz des Schutzes des Meldenden verstoßen, sowie erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen festlegen.
- (35) Einzelpersonen werden möglicherweise durch die Furcht vor einer Selbstbelastung und ihren möglichen strafrechtlichen Auswirkungen davon abgehalten, Ereignisse zu melden. Die Ziele dieser Verordnung lassen sich ohne unzulässige Eingriffe in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten erreichen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass nicht vorsätzliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften, von denen die Behörden der Mitgliedstaaten lediglich aufgrund einer Meldung gemäß dieser Verordnung Kenntnis erlangen, nicht Gegenstand von Disziplinar-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sein dürfen, soweit in den geltenden strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmt ist. Allerdings sollte das Recht auf Einleitung zivilrechtlicher Verfahren durch Dritte von diesem Verbot ausgenommen sein und ausschließlich nationalem Recht unterliegen.

- (35a) Dennoch sollte im Hinblick auf die Entwicklung einer "Kultur des gerechten Umgangs" vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten das Verbot, in Verwaltungs- und Disziplinarverfahren die Ereignismeldungen als Beweismittel gegen die Meldenden zu verwenden, auf zivilrechtliche Verfahren ausweiten können.
- (35b) Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen Sicherheits- und Justizbehörden durch im Voraus getroffene Regelungen, die das ausgewogene Verhältnis zwischen den unterschiedlichen einschlägigen öffentlichen Interessen beachten und insbesondere den Zugang zu den und die Nutzung der in den nationalen Datenbanken enthaltenen Ereignismeldungen abdecken, verstärkt und formalisiert werden.
- (36) Zur Ergänzung oder Änderung dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (37) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren,⁵ ausgeübt werden.

⁵ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (38) Die Regelungen über Datenverarbeitung und den Schutz natürlicher Personen gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlament und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁷ sollten bei der Anwendung dieser Verordnung in vollem Umfang beachtet werden. Die Regelungen über den Zugang zu Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁸ sollten bei der Anwendung dieser Verordnung in vollem Umfang beachtet werden, es sei denn, es handelt sich um die Verbreitung von im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Daten und Informationen, die nach strengeren Zugangsregeln gemäß dieser Verordnung geschützt sind.
- (39) Sanktionen sollten insbesondere die Bestrafung von Personen oder Stellen ermöglichen, die entgegen dieser Verordnung Informationen, die nach dieser Verordnung geschützt sind, missbräuchlich verwenden, denjenigen, der ein Ereignis meldet, Nachteile erfahren lassen (außer bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verstößen), kein zur Erfassung von Angaben zu Ereignissen geeignetes Umfeld schaffen, die erfassten Informationen nicht analysieren und die festgestellten Sicherheitsmängel oder potenziellen Sicherheitsmängel nicht beheben oder die gemäß dieser Verordnung erfassten Informationen nicht austauschen.

⁶ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁷ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁸ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

- (40) Da das Ziel der Verordnung, nämlich die Festlegung gemeinsamer Vorschriften im Bereich der Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen deren europaweiter Geltung und Wirkung besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (41) Die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 sollte geändert werden.
- (42) Die Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt⁹, die Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission vom 12. November 2007 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Zusammenführung von Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt in einem Zentralspeicher¹⁰ und die Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission vom 24. September 2007 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Weitergabe von Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt an interessierte Kreise¹¹ sollten aufgehoben werden.
- (43) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 10. April 2013 eine Stellungnahme zu den Datenschutzaspekten dieser Verordnung abgegeben¹² –

⁹ ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 23.

¹⁰ ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 3.

¹¹ ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 7.

¹² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

1. Diese Verordnung dient der Verbesserung der Flugsicherheit, indem gewährleistet wird, dass für die Sicherheit der Zivilluftfahrt relevante Informationen gemeldet, erfasst, gespeichert, geschützt, ausgetauscht, verbreitet und analysiert werden. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass nach einer Analyse der erhobenen Daten gegebenenfalls Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Mittels Vorschriften für den geeigneten Umgang mit Informationen und den Schutz des Meldenden soll ferner für die kontinuierliche Verfügbarkeit von sicherheitsrelevanten Informationen gesorgt werden. *(letzter Satz wurde in Artikel 3 "Gegenstand" übernommen)*
2. Die Erfassung von Ereignismeldungen dient ausschließlich der Verhütung von Unfällen und Störungen, nicht der Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (0) "Unfall": ein Unfall im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 996/2010;
- (0a) "Luftfahrzeug": jegliche Maschine, die durch die Reaktionen der Luft, die keine Reaktionen der Luft gegenüber der Erdoberfläche sind, in der Atmosphäre gehalten werden kann¹³;
- (0b) "anonymisierte Informationen": Informationen aus Ereignismeldungen, aus denen alle personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift von natürlichen Personen getilgt wurden;

¹³ Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 (ABl. L 281 vom 12.10.2012, S.1) und Anhang 6 des Abkommens von Chicago.

- (1) "Anonymisierung": die Tilgung aller auf den Meldenden bezogenen personenbezogenen Angaben aus den übermittelten Ereignismeldungen sowie aller Einzelheiten, einschließlich des Namens der an dem Ereignis beteiligten Organisation(en), die die Identität des Meldenden oder Dritter preisgeben können oder anhand der Informationen Rückschlüsse darauf zulassen;
- (2) "Europäisches Programm für Flugsicherheit": das integrierte Bündel von Vorschriften auf Unionsebene sowie die Tätigkeiten und Verfahren im Hinblick auf ein gemeinsames Sicherheitsmanagement auf europäischer Ebene;
- (3) "Europäischer Plan für die Flugsicherheit": die Bewertung von Sicherheitsfragen und der damit verbundene Aktionsplan auf europäischer Ebene;
- (4) [...]
- (5) "Störung": eine Störung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 996/2010;
- (5a) "schwere Störung": eine schwere Störung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 996/2010¹⁴;
- (6) "interessierte Kreise": alle natürlichen oder juristischen Personen oder offiziellen Stellen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die mittels Zugang zu den von den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen an der Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt mitwirken können und die einer der durch diese Verordnung festgelegten Kategorien interessierter Kreise angehören;

¹⁴ Gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010, ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35.

- (7) "Gerechtigkeitskultur" ("Just Culture"): eine Kultur, bei der operative Mitarbeiter oder andere Personen nicht für ihre Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen, die ihrer Erfahrung und Ausbildung entsprechen, bestraft werden, aber grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Verstöße und destruktives Handeln nicht toleriert werden;
- (8) "Ereignis": ein sicherheitsbezogenes Vorkommnis, das ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte gefährdet bzw. – bei Ausbleiben von Gegenmaßnahmen oder bei Nichtbeachtung – gefährden könnte; hierzu zählen insbesondere Unfälle und schwere Störungen;
- (9) "Organisation": jede Art von Organisation, die Luftfahrterzeugnisse und/oder –dienstleistungen bereitstellt und Personen beschäftigt oder unter Vertrag nimmt, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 zur Meldung von Ereignissen verpflichtet sind, oder deren Leistungen in Anspruch nimmt;
- (10) "Ansprechstelle":
- a) die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannte zuständige Behörde, wenn es sich um eine Informationsanfrage interessierter Kreise handelt, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind;
 - b) die Kommission, wenn es sich um eine Informationsanfrage interessierter Kreise handelt, die nicht in der Union ansässig sind;
- (11) "Sicherheitsuntersuchungsstelle": die ständige nationale Untersuchungsstelle für die Sicherheit der Zivilluftfahrt, die Sicherheitsuntersuchungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 durchführt oder beaufsichtigt;
- (12) "Sicherheitsmanagementsystem": ein systematischer Ansatz für das Sicherheitsmanagement einschließlich der erforderlichen Organisationsstrukturen, Rechenschaftspflichten, Strategien und Verfahren. Für die Zwecke dieser Verordnung erstreckt sich dieser Begriff auf alle Managementsysteme die – unabhängig oder als Bestandteil anderer Managementsysteme der Organisation – das Sicherheitsmanagement regeln;

- (13) "staatliches Sicherheitsprogramm": ein integriertes Bündel von Rechtsakten und Maßnahmen, die für das Management der Sicherheit der Zivilluftfahrt in einem Mitgliedstaat entwickelt werden;
- (14) "Gefahr": ein Zustand oder Gegenstand, der über das Potenzial verfügt, den Tod oder die Verletzung von Personen, Schäden an Ausrüstungen oder Anlagen, den Verlust von Material oder die Verminderung der Fähigkeit zur Ausführung einer vorgeschriebenen Funktion zu verursachen¹⁵.

Artikel 3

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Meldung von Ereignissen oder anderen sicherheitsbezogenen Informationen, die ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte, Ausrüstungen oder Anlagen, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen im Zusammenhang stehen, gefährden bzw. – bei Ausbleiben von Gegenmaßnahmen oder bei Nichtbeachtung – gefährden würden. Sie sieht eine Analyse und Folgemaßnahmen in Bezug auf gemeldete Ereignisse vor. Sie enthält ferner Vorschriften für die Zusammenführung der erfassten Informationen in einem Europäischen Zentralspeicher und die Verbreitung dieser anonymisierten Informationen an interessierte Kreise für den Zweck, diesen die Informationen zukommen zu lassen, die sie zur Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt benötigen.
2. Diese Verordnung gilt für zivile Luftfahrzeuge mit Ausnahme der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008¹⁶ genannten Luftfahrzeuge. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung auch auf die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Luftfahrzeuge anzuwenden.

¹⁵ Gemäß der Definition im "ICAO Safety Management Manual 3rd version" (Dok. ICAO 9859), Abschnitt 1.12.1.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1).

Artikel 4
Meldepflicht

1. Um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen zu erleichtern, wird von jeder in einem Mitgliedstaat ansässigen Organisation ein System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse eingerichtet.

2. Um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Ereignissen, die bei Organisationen gemäß Absatz 1 eingegangen sind, zu erleichtern, wird von jedem Mitgliedstaat ein System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse eingerichtet.

- 2a. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten eine Liste der Arten von Ereignissen fest, die die in Absatz 3 aufgeführten Personen im Rahmen von obligatorischen Ereignismeldesystemen melden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen. Dies umfasst auch vereinfachte Vorschriften für potenzielle Meldende, die Luftfahrzeuge steuern, die nicht als technisch komplexe motorbetriebene Luftfahrzeuge einzustufen sind. Diese Liste enthält die Ereignisse, die ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte, Ausrüstungen oder Anlagen, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen im Zusammenhang stehen, gefährden bzw. – bei Ausbleiben von Gegenmaßnahmen oder bei Nichtbeachtung – gefährden würden, und betrifft mindestens die folgenden Ereigniskategorien:
 - a) Ereignisse im Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs, wie kollisions-, start- und landebezogene sowie kraftstoffbezogene Ereignisse, Ereignisse während des Fluges, kommunikationsbezogene Ereignisse, Ereignisse bezüglich Notfällen und anderen kritischen Situationen, Einsatzunfähigkeit der Besatzung, Wetterbedingungen oder Sicherheit;
 - b) Ereignisse im Zusammenhang mit technischen Zuständen, Wartung und Instandsetzung des Luftfahrzeugs, wie strukturelles Versagen von Bauteilen, Fehlfunktion von Systemen, Antriebssystemen (einschließlich Motoren, Propeller und Rotorsysteme) und Hilfskraftturbinen-Systemen;

- c) Ereignisse im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen, wie Zusammenstöße oder Beinahezusammenstöße, spezifische Ereignisse in den Bereichen Flugverkehrsmanagement (ATM) und Flugsicherungsdienste (ANS) sowie auf den ATM/ANS-Betrieb bezogene Ereignisse;
 - d) Ereignisse im Zusammenhang mit Flugplätzen und Bodendiensten, wie Ereignisse bezüglich Flugplatzaktivitäten und -einrichtungen, Fluggast-, Gepäck-, Post- und Frachtabfertigung sowie Luftfahrzeug-Bodenabfertigung und Servicearbeiten.
3. Die folgenden natürlichen Personen melden die Ereignisse nach Absatz 2a über das System nach Absatz 1, das von der Organisation, bei der sie beschäftigt sind, eingerichtet wurde, oder ersatzweise über das System nach Absatz 2, das von dem Niederlassungsmitgliedstaat ihrer Organisation oder von dem Staat eingerichtet wurde, der die Pilotenlizenz ausgestellt, bestätigt oder umgeschrieben hat:
- a) Kommandant eines in einem Mitgliedstaat registrierten Luftfahrzeugs oder eines außerhalb der Union registrierten Luftfahrzeugs, das von einem Betreiber, über den ein Mitgliedstaat die Aufsicht ausübt, oder von einem in der Union niedergelassenen Betreiber eingesetzt wird;
 - b) Personen, die an der Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung, Überwachung, Wartung oder Veränderung von Luftfahrzeugen oder Ausrüstungen oder Teilen davon unter der Aufsicht eines Mitgliedstaates oder unter Aufsicht der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) beteiligt sind;
 - c) Personen, die einen Lufttüchtigkeits-Nachprüfschein ("Airworthiness Review Certificate") oder die Bescheinigung der Freigabe zum Betrieb ("Certificate of Release to service") für Luftfahrzeuge oder Ausrüstungen oder Teilen davon unter der Aufsicht eines Mitgliedstaates oder unter Aufsicht der EASA unterzeichnen;

- d) Personen, die eine Funktion ausüben, die eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung als Fluglotse oder als Fluginformationsdienst-Lotse voraussetzt;
 - e) Personen, die eine Funktion im Zusammenhang mit dem Sicherheitsmanagement eines Flughafens ausüben, auf den die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008¹⁷ Anwendung findet;
 - f) Personen, die eine Funktion im Zusammenhang mit dem Einbau, der Veränderung, Instandhaltung, Reparatur, Überholung, Flugprüfung oder Kontrolle von Flugsicherungseinrichtungen, für die ein Mitgliedstaat die Verantwortung trägt, ausüben;
 - g) Personen, die auf einem von der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfassten Flughafen eine Funktion im Zusammenhang mit der Bodenabfertigung von Luftfahrzeugen ausüben, einschließlich Betankung, Servicearbeiten, Erstellung des Massen- und Schwerpunktnachweises sowie Beladen, Enteisen und Schleppen des Luftfahrzeugs.
4. Die in Absatz 3 aufgeführten Personen melden Ereignisse innerhalb von 72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erhalten, sofern außergewöhnliche Umstände dies nicht verhindern.
5. [...] *(in Absatz 7 aufgenommen)*
6. Nach der Meldung des Ereignisses übermittelt jede von der EASA zertifizierte oder zugelassene Organisation der EASA ohne unnötige Verzögerung die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

7. Nach der Meldung des Ereignisses übermittelt jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene Organisation, auf die Absatz 6 dieses Artikels nicht zutrifft, der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates nach Artikel 6 Absatz 2 ohne unnötige Verzögerung die erfassten Angaben zu Ereignissen nach Absatz 1. *(von Absatz 5 übernommen)*

Artikel 5

Freiwillige Meldungen

1. Zur Erleichterung der Erfassung von Ereignissen, die möglicherweise nicht unter die Meldepflicht fallen, oder von anderen sicherheitsbezogenen Informationen, die vom Meldenden als tatsächliche oder potenzielle Gefahr betrachtet werden, wird von jeder in einem Mitgliedstaat ansässigen Organisation ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen eingerichtet.
2. Zur Erleichterung der Erfassung von Ereignissen, die möglicherweise nicht unter die Meldepflicht fallen, oder von anderen sicherheitsbezogenen Informationen, die vom Meldenden als tatsächliche oder potenzielle Gefahr betrachtet werden, wird von jedem Mitgliedstaat ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen eingerichtet. Dieses System umfasst unter anderem auch die Erfassung von Informationen, die von Organisationen nach Absatz 5a übermittelt werden.
3. Die Systeme zur Erstattung freiwilliger Meldungen erleichtern die Erfassung von Ereignissen oder sicherheitsbezogenen Informationen, die nicht meldepflichtig nach Artikel 4 Absatz 2a sind, und die Meldung von Ereignissen oder sicherheitsbezogenen Informationen durch nicht in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführte Personen.

4. [...] (in Absatz 5a aufgenommen)
5. Jede von der EASA zertifizierte oder zugelassene Organisation übermittelt der EASA die erfassten Angaben zu relevanten Ereignissen und sicherheitsbezogenen Informationen nach Absatz 1.
- 5a. Jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene Organisation, die nicht von der EASA zertifiziert oder zugelassen ist, übermittelt der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates nach Artikel 6 Absatz 2 die erfassten Angaben zu relevanten Ereignissen und die anderen sicherheitsbezogenen Informationen nach Absatz 1. Die Mitgliedstaaten können von jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Organisation verlangen, dass sie die Angaben zu allen Ereignissen nach Absatz 1 meldet.
6. Die Mitgliedstaaten und Organisationen können andere Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Sicherheitsinformationen einrichten, um Angaben zu Ereignissen zu erfassen, die möglicherweise nicht unter die in Artikel 4 und in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Meldesysteme fallen. Diese Systeme können auch die Meldung an andere als die in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Stellen und eine aktive Beteiligung der Branche umfassen.
7. Die im Rahmen der freiwilligen und der obligatorischen Meldung erhaltenen Informationen können in einem einzigen System zusammengeführt werden.

Artikel 6

Erfassung und Speicherung von Informationen

1. Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation richtet einen Mechanismus zur Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen ein, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden. Die Bearbeitung dieser Meldungen wird so gestaltet, dass die Vertraulichkeit in Bezug auf den Meldenden mit Blick auf die Förderung einer Gerechtigkeitskultur angemessen geschützt ist.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die einen Mechanismus zur Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen einrichten, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden. Die Bearbeitung dieser Meldungen wird so gestaltet, dass die Vertraulichkeit in Bezug auf den Meldenden mit Blick auf die Förderung einer Gerechtigkeitskultur angemessen geschützt ist.

Die folgenden Behörden können, gemeinsam oder getrennt, gemäß Unterabsatz 1 benannt werden:

- a) die nationale Zivilluftfahrtbehörde und/oder

- b) die Sicherheitsuntersuchungsstelle und/oder

- c) eine andere mit dieser Aufgabe betraute unabhängige Stelle oder Einrichtung mit Sitz in der Union.

Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Stelle oder Einrichtung, so bestimmt er eine von ihnen als Ansprechstelle für die Informationsübertragung nach Artikel 8 Absatz 2.

- 2a. Die EASA richtet einen Mechanismus zur Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen ein, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden. Die Bearbeitung dieser Meldungen wird so gestaltet, dass die Vertraulichkeit in Bezug auf den Meldenden mit Blick auf die Förderung einer Gerechtigkeitskultur angemessen geschützt ist.
- 2b. Unbeschadet der geltenden nationalen Strafrechtsvorschriften verzichten die Mitgliedstaaten auf die Einleitung von Verfahren gegen Personen, die Teil der Mechanismen nach Absatz 2 sind, in Bezug auf Entscheidungen, die hinsichtlich ihrer Aufgaben zur Auswertung, Verarbeitung und Analyse von Ereignissen getroffen wurden und die sich später rückblickend als irrtümlich oder unwirksam erweisen, die aber zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurden, und ausgehend von den damals verfügbaren Informationen verhältnismäßig und angemessen waren.
3. Organisationen speichern Ereignismeldungen, die sich auf gemäß den Artikeln 4 und 5 erfasste Angaben zu Ereignissen stützen, in einer oder mehreren Datenbanken.
4. Die zuständigen Behörden nach Absatz 2 speichern Ereignismeldungen, die sich auf gemäß den Artikeln 4 und 5 erfasste Angaben zu Ereignissen stützen, in einer nationalen Datenbank.
5. Relevante Informationen über Unfälle und schwere Störungen, die von Sicherheitsuntersuchungsbehörden erfasst oder ausgegeben werden, sind ebenfalls in dieser nationalen Datenbank zu speichern.
- 5a. Die EASA speichert Ereignismeldungen, die sich auf gemäß den Artikeln 4 und 5 erfasste Angaben zu Ereignissen stützen, in einer Datenbank.
- 5b. Die Sicherheitsuntersuchungsstellen haben uneingeschränkten Zugang zu ihrer in Absatz 4 genannten jeweiligen nationalen Datenbank, um ihren Verpflichtungen nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 nachkommen zu können. *(von Absatz 7 übernommen)*

6. Die Zivilluftfahrtbehörden der Mitgliedstaaten haben für die Zwecke ihrer sicherheitsbezogenen Verantwortung uneingeschränkten Zugang zu ihrer in Absatz 4 genannten jeweiligen nationalen Datenbank.
7. [...] (in Absatz 5b übernommen)

Artikel 7

Qualität und Inhalt der Ereignismeldungen

1. Ereignismeldungen nach Artikel 6, die von dem obligatorischen Ereignismeldesystem ausgehen, enthalten mindestens die folgenden Informationen:
 - a) gemeinsame Pflichtdatenfelder;
 - b) gegebenenfalls spezifische Pflichtdatenfelder, einschließlich luftfahrzeugbezogene Datenfelder, flugsicherungsbezogene Datenfelder, flugplatzbezogene Datenfelder und wartungsbezogene Datenfelder.
- 1a. Um die Erfassung, Speicherung und Auswertung der Informationen über Ereignisse zu erleichtern, erstellt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten die genaue Liste der gemeinsamen Pflichtdatenfelder und spezifischen Pflichtdatenfelder. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.
- 1b. Ereignismeldungen, die von dem freiwilligen Ereignismeldesystem ausgehen, werden soweit möglich ebenfalls unter Verwendung der für die obligatorische Meldung festgelegten Felder ausgefüllt.

2. Ereignismeldungen im Sinne von Artikel 6 Absätze 3 und 4 umfassen auch eine Sicherheitsrisikoklassifizierung des erfassten Ereignisses. Die Klassifizierung wird – anhand des in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehenen gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystems – von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder der EASA validiert.
3. Die Organisationen und die Mitgliedstaaten legen Verfahren zur Kontrolle der Datenqualität fest, um die Kohärenz der Daten insbesondere zwischen den ursprünglich erfassten Informationen und der in der Datenbank gespeicherten Meldung zu verbessern.
4. Die in Artikel 6 Absätze 3 und 4 genannten Datenbanken müssen zur Erleichterung des Informationsaustauschs standardisierte Formate verwenden und mit ECCAIRS und ADREP kompatibel sein.
5. Die Kommission entwickelt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der EASA ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem für die Klassifizierung von Ereignissen nach ihrem Sicherheitsrisiko. Dabei berücksichtigt die Kommission die notwendige Kompatibilität mit bestehenden Risikoklassifizierungssystemen. Die Kommission entwickelt dieses europäische Risikoklassifizierungssystem spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zur Festlegung des gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystems zu erlassen.
7. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Regeln für die Umsetzung des gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystems fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.

8. Die Kommission unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe der Zusammenführung von Daten, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei der Zusammenführung der Mindestinformationen nach Absatz 1, der Risikoklassifizierung von Ereignissen nach Absatz 2 und der Festlegung von Verfahren für die Kontrolle der Datenqualität nach Absatz 3. Diese Unterstützung durch die Kommission, die insbesondere in Form von Leitfäden und Workshops erfolgt, trägt zur Harmonisierung der Verfahren zur Dateneingabe in den Mitgliedstaaten bei.

Artikel 8

Europäischer Zentralspeicher

1. Die Kommission verwaltet einen Europäischen Zentralspeicher für die Speicherung aller in der Union erfassten Ereignismeldungen.
2. Jeder Mitgliedstaat aktualisiert im Benehmen mit der Kommission den Europäischen Zentralspeicher durch Übertragung aller gemäß Artikel 6 Absatz 4 in nationalen Datenbanken enthaltenen sicherheitsbezogenen Informationen in diesen Speicher. *(letzter Satz in Artikel 9 Absatz 1 übernommen)*
3. Die EASA vereinbart mit der Kommission die technischen Protokolle für die Übertragung aller Ereignismeldungen, die von der EASA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008¹⁸ und ihrer Durchführungsbestimmungen erfasst wurden, sowie der gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 5 erfassten Informationen in den Europäischen Zentralspeicher.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (Text von Bedeutung für den EWR); *ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.*

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Regeln für die Verwaltung des Europäischen Zentralspeichers nach den Absätzen 1 und 2 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.
5. [...].

Artikel 9

Informationsaustausch

1. Die Mitgliedstaaten und die EASA nehmen an einem Informationsaustausch teil, indem sie alle sicherheitsbezogenen, in ihren jeweiligen Datenbanken für Meldungen gespeicherten Informationen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der EASA und der Kommission über den Europäischen Zentralspeicher zugänglich machen. Ereignismeldungen werden spätestens zwei Monate nach ihrer Aufnahme in der nationalen Datenbank an den Europäischen Zentralspeicher übermittelt. Ereignismeldungen werden bei Bedarf durch zusätzliche sicherheitsbezogene Informationen aktualisiert.
2. Informationen über Unfälle und schwere Störungen werden ebenfalls an den Europäischen Zentralspeicher übermittelt. Erste Tatsachenangaben über Unfälle und schwere Störungen werden noch während der laufenden Untersuchung übermittelt. Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, wird der abschließende Untersuchungsbericht und – soweit vorhanden – eine Zusammenfassung des abschließenden Untersuchungsberichts in englischer Sprache in den Europäischen Zentralspeicher übertragen.

3. Erkennt ein Mitgliedstaat oder die EASA bei der Erfassung der Angaben zu Ereignissen oder bei der Speicherung von Ereignismeldungen oder bei der Analyse nach Artikel 13 Absatz 4 Sicherheitsaspekte, die für andere Mitgliedstaaten oder die EASA von Interesse sind oder möglicherweise das Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen durch andere Mitgliedstaaten oder die EASA erfordern, so leitet dieser Mitgliedstaat oder die EASA alle maßgeblichen sicherheitsrelevanten Informationen so rasch wie möglich an die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die EASA weiter.

Artikel 10

Verbreitung der im Europäischen Zentralspeicher gespeicherten Informationen

1. Alle für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt zuständigen Stellen oder Sicherheitsuntersuchungsbehörden innerhalb der Union, erhalten uneingeschränkten Online-Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen über Ereignisse. Für die Nutzung der Informationen gelten die Grundsätze und Schutzbestimmungen der Artikel 15 und 16.
2. Die in Anhang III aufgeführten interessierten Kreise können um Zugang zu bestimmten im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen ersuchen. Interessierte Kreise, die in der Union ansässig sind, richten Informationsanfragen an die Ansprechstelle desjenigen Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind. Interessierte Kreise, die außerhalb der Union ansässig sind, richten ihre Anfragen an die Kommission. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über eine solche Anfrage.
- 2a. Vorbehaltlich des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 werden die im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen über laufende Sicherheitsuntersuchungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 durchgeführt werden, interessierten Kreisen nach diesem Artikel nicht offengelegt.
3. Aus Sicherheitsgründen erhalten interessierte Kreise keinen direkten Zugang zum Europäischen Zentralspeicher.

Artikel 11

Bearbeitung von Anfragen und Beschlüsse

1. Anfragen betreffend die im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen werden unter Verwendung der von der zuständigen Ansprechstelle genehmigten Formulare eingereicht. Diese Formulare enthalten mindestens die in Anhang II genannten Angaben.
2. Geht eine Anfrage bei einer Ansprechstelle ein, so überprüft diese, ob der Anfragende den interessierten Kreisen angehört und ob diese Ansprechstelle für die Bearbeitung einer solchen Anfrage zuständig ist. Gelangt die Ansprechstelle zu der Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission für die Bearbeitung der Anfrage zuständig ist, verweist sie die Anfrage an diesen Mitgliedstaat bzw. die Kommission.
3. Die Ansprechstellen bewerten auf Einzelfallbasis, ob eine eingegangene Anfrage gerechtfertigt und eine Bearbeitung möglich ist. Die Ansprechstellen können den interessierten Kreisen die Informationen in Papierform oder mithilfe sicherer elektronischer Kommunikationsmittel übermitteln.
4. Wird die Anfrage entgegengenommen, so legt die Ansprechstelle Art und Umfang der bereitzustellenden Informationen fest. Unbeschadet der Artikel 15 und 16 beschränkt sich die Weitergabe der Informationen auf das für die Zwecke der Anfrage unbedingt erforderliche Maß. Informationen, die nicht die Ausrüstung, die Tätigkeiten oder den Tätigkeitsbereich der interessierten Kreise selbst betreffen, werden nur in aggregierter oder anonymisierter Form weitergegeben. Informationen in nicht aggregierter Form können an interessierte Kreise weitergegeben werden, wenn diese eine ausführliche schriftliche Begründung vorlegen.
5. Den in Anhang I Buchstabe b genannten interessierten Kreisen werden ausschließlich Informationen zur Verfügung gestellt, die ihre eigene Ausrüstung, ihre eigenen Tätigkeiten oder ihren eigenen Tätigkeitsbereich betreffen.

6. Eine Ansprechstelle, bei der eine Anfrage von in Anhang III Buchstabe a genannten interessierten Kreisen eingeht, kann einen allgemeinen Beschluss fassen, den betreffenden interessierten Kreisen auf regelmäßiger Basis Informationen zur Verfügung zu stellen. Die angefragten Informationen müssen die Ausrüstung, die Tätigkeiten oder den Tätigkeitsbereich der interessierten Kreise selbst betreffen. Der allgemeine Beschluss gewährt keinen Zugang zum gesamten Inhalt der Datenbank und gilt nur für den Zugang zu anonymisierten Informationen.
7. Die interessierten Kreise nutzen die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ausschließlich für den im Anfrageformular genannten Zweck, der mit dem in Artikel 1 dieser Verordnung definierten Ziel vereinbar sein sollte. Die interessierten Kreise geben die erhaltenen Informationen nicht ohne schriftliche Zustimmung der Auskunft erteilenden Stelle weiter und treffen die notwendigen Maßnahmen, um die erforderliche Vertraulichkeit der ihnen zugegangenen Informationen zu gewährleisten.
8. Der Beschluss, Informationen nach diesem Artikel zu verbreiten, wird auf das für die Zwecke des Nutzers unbedingt erforderliche Maß beschränkt.
9. [...].

Artikel 12

Aufzeichnung der Anfragen und Informationsaustausch

1. Jede Ansprechstelle führt Aufzeichnungen über sämtliche bei ihr eingegangenen Anfragen und die aufgrund der Anfragen eingeleiteten Maßnahmen. Die Kommission wird über alle eingegangenen Anfragen und/oder getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichtet.
2. Die Kommission stellt allen Ansprechstellen die aktualisierte Liste der bei den verschiedenen Ansprechstellen und bei der Kommission selbst eingegangenen Anfragen sowie der jeweils getroffenen Maßnahmen zur Verfügung.

Artikel 13

Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen auf nationaler Ebene

1. Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation entwickelt ein Verfahren zur Analyse der gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 erfassten Ereignisse, um die mit festgestellten Ereignissen oder Ereignisgruppen verbundenen Sicherheitsgefahren zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analyse werden gegebenenfalls erforderliche Gegen- oder Präventivmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit beschlossen.
2. Nach Ermittlung der im Hinblick auf tatsächliche oder potenzielle Sicherheitsmängel gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen setzt jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation diese Maßnahmen unverzüglich um und richtet ein Verfahren ein, mit dem die Umsetzung und die Wirksamkeit der Reaktionen überwacht werden sollen.
3. Jede von der EASA zertifizierte oder zugelassene Organisation meldet der EASA die ersten Ergebnisse der Analyse nach Absatz 1 sowie etwaige gemäß Absatz 2 zu treffende Maßnahmen binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Ereignisses durch den Meldenden.
- 3a. Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation, die nicht unter Absatz 3 fällt, meldet der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates die etwaigen ersten Ergebnisse der nach Absatz 1 erfolgten Analyse von gemäß Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5a gemeldeten Ereignissen, wonach ein tatsächliches oder potenzielles Sicherheitsrisiko ermittelt wurde, sowie etwaige gemäß Absatz 2 zu treffende Maßnahmen binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Ereignisses durch den Meldenden.
4. Jeder Mitgliedstaat und die EASA entwickeln ein Verfahren zur Analyse der Informationen über Ereignisse oder Ereignisgruppen, die ihnen gemäß den Artikeln 4 und 5 direkt gemeldet werden, um die mit gemeldeten Ereignissen verbundenen Sicherheitsgefahren zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analyse bestimmen sie etwaige erforderliche Gegen- oder Präventivmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit.

5. Nach Ermittlung der im Hinblick auf tatsächliche oder potenzielle Sicherheitsmängel nach Absatz 4 erforderlichen Maßnahmen setzen jeder Mitgliedstaat und die EASA diese Maßnahmen unverzüglich um und richten ein Verfahren ein, mit dem die Umsetzung und die Wirksamkeit der Reaktionen überwacht werden sollen.
6. Jeder Mitgliedstaat und die EASA beaufsichtigen ferner die ihnen nach den Absätzen 3 und 3a gemeldeten Reaktionen von Organisationen. Beurteilt ein Mitgliedstaat oder die EASA die Umsetzung der gemeldeten Reaktionen als unzureichend im Hinblick auf die tatsächlichen oder potenziellen Sicherheitsmängel, so stellt er bzw. sie sicher, dass von der betreffenden Organisation zusätzliche geeignete Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden.
7. Sobald verfügbar, werden Informationen in Zusammenhang mit der in diesem Artikel erläuterten Analyse und gegebenenfalls Weiterverfolgung von Einzelereignissen oder Ereignisgruppen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach ihrer Speicherung in der nationalen Datenbank gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 im Europäischen Zentralspeicher gespeichert.
8. Aus der Analyse der Ereignismeldungen gewonnene Informationen werden von den Mitgliedstaaten zur Entscheidung darüber genutzt, welche Abhilfemaßnahmen gegebenenfalls im Rahmen des staatlichen Sicherheitsprogramms zu treffen sind.
9. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen für die Allgemeinheit bestimmten Sicherheitsbericht mit Informationen zu der Art von Ereignissen, die in ihren nationalen obligatorischen und freiwilligen Meldesystemen erfasst wurden und geben dabei Tendenzen und die von ihnen getroffenen Maßnahmen an.
10. Die Mitgliedstaaten können auch anonymisierte Ereignismeldungen und Ergebnisse von Risikoanalysen veröffentlichen.

Artikel 14

Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen auf Unionsebene

1. Die Kommission, die EASA und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen in Zusammenarbeit regelmäßig an Austausch und Analyse der im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen teil. Unbeschadet der Vertraulichkeitsvorschriften dieser Verordnung können, soweit zweckdienlich, auf Einzelfallbasis andere Teilnehmer hierzu eingeladen werden.
2. Die Zusammenarbeit wird von einem Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten durchgeführt. Das Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Luftfahrtsicherheit in der Union, vor allem durch die Durchführung von Sicherheitsanalysen zur Unterstützung des Europäischen Programms für Flugsicherheit und des Europäischen Plans für die Flugsicherheit.
3. Die EASA unterstützt die Tätigkeit des Netzes von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten, beispielsweise durch Hilfe bei Vorbereitung und Organisation der Sitzungen.
4. [...] *(in Absatz 2 aufgenommen)*
5. Die EASA nimmt Informationen über das Ergebnis der Analyse von Informationen nach Absatz 1 in den jährlichen Sicherheitsbericht nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 auf.

Artikel 15

Vertraulichkeit und angemessene Nutzung der Informationen

1. Die Mitgliedstaaten und die Organisationen – die jeweils nach ihren nationalen Recht handeln – sowie die EASA ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die angemessene Vertraulichkeit der ihnen nach den Artikeln 4, 5 und 10 zugegangenen Angaben zu Ereignissen zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat, jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation und die EASA verarbeiten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, und zwar unbeschadet der nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG. *(letzter Satz aus Artikel 16 Absätze 1, 2 und 2a übernommen)*
2. Unbeschadet der Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Sicherheitsinformationen in den Artikeln 12, 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 werden die Informationen über Ereignisse nur für den Zweck verwendet, für den sie erfasst wurden. Die Mitgliedstaaten, die EASA und die Organisationen stellen die Informationen nicht für die Klärung von Schuld- und Haftungsfragen oder für andere Zwecke als die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zur Verfügung und verwenden sie auch nicht dafür.
3. Die Kommission, die EASA und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel 14 die Vertraulichkeit der im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen und beschränken deren Nutzung auf das zur Wahrnehmung ihrer sicherheitsbezogenen Verpflichtungen strikt notwendige Maß, ohne dabei Schuld- oder Haftungsfragen zu klären. In diesem Zusammenhang werden diese Informationen insbesondere für das Risikomanagement und für die Analyse von Sicherheitstrends verwendet, die die Grundlage für Sicherheitsempfehlungen oder –maßnahmen bilden könnten, in denen auf tatsächliche oder potenzielle Sicherheitsmängel eingegangen wird.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden, auf die in Artikel 6 Absatz 2 Bezug genommen wird, und ihre für die Justizverwaltung zuständigen Behörden im Wege von im Voraus getroffenen Verwaltungsvereinbarungen zusammenarbeiten. Diese im Voraus getroffenen Verwaltungsvereinbarungen dienen der Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bedarf an einer geordneten Rechtspflege einerseits und der weiterhin erforderlichen Verfügbarkeit von Sicherheitsinformationen andererseits.

Artikel 16

Schutz der Informationsquelle

1. Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation stellt sicher, dass alle personenbezogenen Angaben wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen nur soweit verfügbar sind, wie dies für die Untersuchung des Ereignisses zwingend notwendig ist. Anonymisierte Informationen werden bei Bedarf innerhalb der Organisation verbreitet.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle personenbezogenen Angaben wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen niemals in der in Artikel 6 Absatz 4 genannten nationalen Datenbank gespeichert werden. Derartige anonymisierte Informationen werden allen einschlägigen Kreisen zur Verfügung gestellt, um ihnen insbesondere die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zu ermöglichen.
 - 2a. Die EASA stellt sicher, dass alle personenbezogenen Angaben wie Namen oder Anschriften von Einzelpersonen niemals in der in Artikel 6 Absatz 5a genannten EASA-Datenbank gespeichert werden. Derartige anonymisierte Informationen werden allen einschlägigen Kreisen zur Verfügung gestellt, um ihnen insbesondere die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zu ermöglichen.
 - 2b. Den Mitgliedstaaten und der EASA bleibt es unbenommen, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zu ergreifen.

3. Unbeschadet der geltenden nationalen Strafrechtsvorschriften verzichten die Mitgliedstaaten auf die Einleitung von Verfahren in Fällen eines nicht vorsätzlichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, von denen sie lediglich aufgrund einer Meldung gemäß den Artikeln 4 und 5 Kenntnis erlangen.
- 3a. Im Falle von Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren nach nationalem Recht werden die in Ereignismeldungen enthaltenen Informationen nicht gegen Personen verwendet, die das Ereignis gemeldet haben. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes von Personen, die ein Ereignis melden, aufrechterhalten oder erlassen und insbesondere diesen Schutz auf zivilrechtliche Verfahren ausweiten.
4. Beschäftigte, die Ereignisse gemäß den Artikeln 4 und 5 melden, erfahren, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verstöße, aufgrund der von ihnen gemeldeten Informationen keine Nachteile seitens ihres Arbeitgebers.
5. Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation legt interne Regeln fest, in denen dargelegt wird, wie die Grundsätze der "Gerechtigkeitskultur", insbesondere der in Absatz 4 genannte Grundsatz, in ihrer Organisation gewährleistet und umgesetzt werden.
6. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Stelle, die für die Umsetzung der Absätze 4 und 5 dieses Artikels zuständig ist. Beschäftigte können dieser Stelle mutmaßliche Verstöße gegen die in diesem Artikel festgelegten Regeln melden. Gegebenenfalls berät die benannte Stelle die zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats in Bezug auf Abhilfen oder die Anwendung des Artikels 21.

Artikel 17

Aktualisierung der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 18 übertragen, um Anhang I dieser Verordnung an die international vereinbarte ADREP-Systematik und an ECCAIRS, an andere von der Union angenommene Rechtsakte sowie an internationale Vereinbarungen anzugleichen und das in Anhang II enthaltene Formular zur Anforderung von Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher zu aktualisieren.

Artikel 18

Ausführung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 17 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 19

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschuss unterstützt. Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 20

Zugang zu Dokumenten und Schutz personenbezogener Daten

1. Mit Ausnahme der Artikel 10 und 11, durch die strengere Regeln für den Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Daten und Informationen festgelegt werden, gilt diese Verordnung unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
2. Diese Verordnung gilt unbeschadet der nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 21

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen und spätere Änderungen mit.
2. [...]

Artikel 22

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010

Artikel 19 wird gestrichen. Dieser Artikel bleibt jedoch anwendbar bis zum Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung nach Artikel 24 Absatz 2.

Artikel 23
Aufhebung

Die Richtlinie 2003/42/EG, die Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und die Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission werden aufgehoben. Sie bleiben anwendbar bis zum Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung nach Artikel 24 Absatz 2.

Artikel 24
Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Diese Verordnung findet 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten Anwendung, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2a und Artikel 7 Absatz 1a. Artikel 7 Absatz 2 gilt, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte mit den Vorgaben und Festlegungen für das gemeinsame europäische Risikoklassifizierungssystem nach Artikel 7 Absätze 6 und 7 in Kraft treten.
- 2a. Innerhalb von fünf Jahren nach der Anwendung dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung.
3. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERZEICHNIS DER INTERESSIERTEN KREISE

- a) **Interessierte Kreise, denen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen nach Artikel 11 Absatz 4 oder auf der Grundlage eines allgemeinen Beschlusses nach Artikel 11 Absatz 6 Informationen zur Verfügung gestellt werden dürfen**
1. *Hersteller:* Konstrukteure und Hersteller von Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern und Luftfahrzeugbauteilen und -ausrüstungen; Konstrukteure und Hersteller von Systemen und Komponenten für das Flugverkehrsmanagement (ATM); Konstrukteure und Hersteller von Systemen und Komponenten für Flugsicherungsdienste (ANS); Konstrukteure und Hersteller von luftseitigen Systemen und Ausrüstungen von Flugplätzen
 2. *Instandhaltung:* Organisationen, die tätig sind im Bereich der Instandhaltung oder Überholung von Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern und Luftfahrzeugbauteilen und –ausrüstungen, im Bereich des Einbaus, der Veränderung, Instandhaltung, Instandsetzung, Überholung, Flugprüfung oder Kontrolle von Flugsicherungseinrichtungen oder im Bereich der Instandhaltung oder Überholung von luftseitigen Systemen, Komponenten und Ausrüstungen von Flugplätzen
 3. *Betreiber:* Luftfahrtunternehmen und Betreiber von Luftfahrzeugen sowie Verbände von Luftfahrtunternehmen und Betreibern von Luftfahrzeugen; Flughafenbetreiber und Verbände von Flughafenbetreibern
 4. Anbieter von Flugsicherungsdiensten und ATM-spezifischen Diensten
 5. *Anbieter von Flughafendiensten:* Organisationen, die zuständig sind für die Bodenabfertigung von Luftfahrzeugen, einschließlich Betankung, Servicearbeiten, Erstellung des Massen- und Schwerpunktnachweises, Beladen, Enteisen und Schleppen des Luftfahrzeugs, sowie für die Erbringung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und anderen Notfalldiensten
 6. Im Bereich der Luftfahrtausbildung tätige Organisationen
 7. *Organisationen in Drittländern:* Staatliche Luftfahrtbehörden und Unfalluntersuchungsstellen in Drittländern

8. Internationale Luftfahrtorganisationen
 9. *Forschung*: Öffentliche oder private Forschungslabors, -zentren oder -einrichtungen oder Hochschulen, die auf dem Gebiet der Luftfahrtsicherheit forschen oder Studien durchführen
- b) Interessierte Kreise, denen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen nach Artikel 11 Absätze 4 und 5 Informationen zur Verfügung gestellt werden dürfen**
1. *Piloten* (auf persönlicher Basis)
 2. *Fluglotsen* (auf persönlicher Basis) und sonstiges ATM-/ANS-Personal, das mit sicherheitsbezogenen Aufgaben betraut ist
 3. Ingenieure/Techniker/flugsicherungstechnisches Personal/Flugbetriebsleiter (oder Flughafenleiter) (auf persönlicher Basis)
 4. Berufsständische Vertretungsorgane des Personals, das sicherheitsbezogene Aufgaben wahrnimmt

ANFORDERUNG VON INFORMATIONEN
AUS DEM EUROPÄISCHEN ZENTRALSPEICHER

1. Name:

Funktion/Position:

Unternehmen:

Anschrift:

Tel.:

E-Mail:

Datum:

Art des Unternehmens:

Kategorie der interessierten Kreise, der Sie angehören (siehe Anhang III der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt):

2. **Angeforderte Informationen** (machen Sie in Ihrer Anfrage möglichst präzise Angaben, auch zum Zeitpunkt/Zeitraum, über den Sie Informationen wünschen)

3. Grund für die Informationsanforderung:

4. Verwendungszweck der angeforderten Informationen:

5. Datum, bis zu dem die Information angefordert wird:

6. Das ausgefüllte Formular ist an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: (Ansprechstelle)

7. Zugang zu Informationen

Die Ansprechstelle ist nicht verpflichtet, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie darf dies nur, wenn sie davon überzeugt ist, dass die Anforderung mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt vereinbar ist. Der Anfragende verpflichtet sich und seine Organisation, die Informationen ausschließlich für den unter Ziffer 4 genannten Zweck zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund dieser Anfrage erteilten Informationen ausschließlich für Zwecke der Flugsicherheit im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../... bereitgestellt werden, nicht jedoch für andere Zwecke, wie etwa für die Klärung von Schuld- und Haftungsfragen oder für kommerzielle Zwecke.

Der Anfragende darf die ihm zur Verfügung gestellten Informationen nicht ohne schriftliche Zustimmung der Auskunft erteilenden Stelle an Dritte weitergeben.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann eine Verweigerung des Zugangs zu weiteren Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher und gegebenenfalls auch andere Sanktionen nach sich ziehen.

8. Datum, Ort und Unterschrift:
